Festplatz

Benützungsordnung · Stadtgemeinde Kapfenberg

Dokumentstand: April 2011 · Ursprüngliches Inkrafttreten: 11.10.1985 · Organisationsanpassung: 01.04.2011

Vollständige Lesefassung des verknüpften Originals. Die neue Gestaltung ist keine neue Verordnung; sämtliche Bedingungen, historischen Angaben und ursprünglichen Zeichnungen sind übernommen.

Herausgeber laut Original: Stadtgemeinde Kapfenberg · Koloman-Wallisch-Platz 1 · 8605 Kapfenberg

§ 1 · Geltungsbereich

In vorliegender Benützungsordnung sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Grundstücke 489/1, 494 und 507/1, alle KG. Kapfenberg, - im Folgenden kurz „Festplatz“ bezeichnet - zu Veranstaltungszwecken geregelt.

§ 2 · Genehmigte Veranstaltungen

Am Festplatz ist grundsätzlich die Abhaltung folgender Veranstaltungen genehmigt:

1. Zeltfeste von ortsansässigen Vereinen mit einem eventuell angeschlossenen Vergnügungspark für die Dauer von maximal 3 Tagen.

2. Messeveranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden ohne Beschränkung der Veranstaltungsdauer. Für ein mit der Messeveranstaltung eventuell verbundenes Zeltfest oder einen Vergnügungspark ist die Dauer jedoch ebenfalls mit maximal 3 Tagen begrenzt.

3. Einmal jährlich ein Vergnügungspark zu den Osterfeiertagen.

4. Einmal jährlich das Gastspiel eines Zirkus.

5. Sonstige Veranstaltungen im Ermessen des Bürgermeisters.

§ 3 · Zeitbeschränkungen bei Veranstaltungen

Für die Abhaltung von Veranstaltungen sind folgende Zeitbeschränkungen einzuhalten:

1. Bei sämtlichen Veranstaltungen darf der Schallpegel ab 22:00 Uhr höchstens 60 db(A) (Messpunkt: Neues Volksheim, Ostterrasse) betragen.

2. Ein Vergnügungspark muss spätestens um 24:00 Uhr schließen.

3. Messeveranstaltungen müssen um 22:00 Uhr schließen.

4. Bei Zeltfesten muss die Musik in der Nacht von Freitag auf Samstag um 1:00 Uhr, in der Nacht von Samstag auf Sonntag um 2:00 Uhr und am Sonntag um 23:00 Uhr beendet sein.

§ 4 · Genehmigungen

Um allenfalls erforderliche Genehmigungen, wie im Besonderen nach den bau -, gewerbebehördlichen und straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz hat der Veranstalter selbst rechtzeitig anzusuchen.

§ 5 · Zufahrtswege

1. Der Zu- und Abtransport der notwendigen Einrichtungen mit Großtransportern kann über die Zufahrt von der Bundesstraße B 116 erfolgen, wobei dafür jedoch um eine straßenpolizeiliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur anzusuchen ist. Es ist zu beachten, dass diese Zufahrt zu Veranstaltungsbeginn mit dem bestehenden Schranken abzusperren und der Schlüssel vom jeweils verantwortlichen Veranstalter zu verwahren ist.

Der Schlüssel kann vom Veranstalter gegen Vorweisung der straßenpolizeilichen Genehmigung bei der Abteilung Städtisches Dienstleistungszentrum der Stadtgemeinde Kapfenberg abgeholt werden.

2. Eine weitere Zufahrt zum Festplatz besteht über die Feldgasse. Sie darf während der Veranstaltung nur von den Anrainern und für die Zustelldienste benützt werden; für die Besucher der Veranstaltungen gibt es keine Zufahrtsmöglichkeit zum Festplatz.

3. Die beiden vorgenannten Zufahrtswege müssen jederzeit für Einsatzfahrzeuge befahrbar sein und dürfen weder verparkt noch mit Gerätschaften verstellt werden.

§ 6 · Situierung der Anlagen

1. Von der 20-KV-Freileitung der STEWEAG ist im Sinne der geltenden ÖVE -Vorschriften ein Schutzabstand (kürzeste zulässige Entfernung zwischen ausgeschwungenem Leiterseil und leitungsnächstem Bauwerksteil im Regellastfall) von mindestens 4 m unbedingt einzuhalten.

Im Sinne der geltenden ÖVE - Vorschriften darf bei Arbeiten in Leitungsnähe ein Sicherheitsabstand von 1,5 m im Umkreis der ausgeschwungenen Leiterseile nicht unterschritten werden.

2. Bei Durchführung von Verankerungsarbeiten sind die am Festplatz verlegten Leitungen und Rohre besonders zu beachten. Zwecks genauer Lagefeststellung ist das Einvernehmen mit den Stadtwerken und der Baudirektion sowie der Abteilung Gebäude und Liegenschaften der Stadtgemeinde herzustellen.

§ 7 · Ver- und Entsorgung

1. Die für die Veranstaltung benötigte Stromversorgung ist mit den Stadtwerken, die Wasserversorgung mit der Baudirektion und der Abteilung Gebäude und Liegenschaften der Stadtgemeinde abzuklären.

2. Die anfallenden Schmutzwässer sind entweder über den Container eines Sanitärwagens aufzufangen oder in den Kanal des Mürzverbandes einzuleiten.

3. Um die Beistellung von eventuell benötigten Müllcontainern ist bei der Mürztaler Saubermacher Ges.m.b.H . & Co KG ., 8605 Kapfenberg, Saubermacherstraße 1 , anzusuchen.

§ 8 · Haftung

Der Veranstalter verpflichtet sich, sämtliche Anlagen, die er auf den Grundstücken errichtet und betreibt, in einem solchen Zustand zu halten, dass keinerlei Beschädigung und Gefahr von Personen oder Sachen entsteht. Für daraus abgeleitete Forderungen Dritter hat er die Stadtgemeinde schad- und klaglos zu halten.

§ 9 · Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt für die Inanspruchnahme des Festplatzes bemisst sich nach den dafür vorgesehenen Sätzen der jeweils gültigen Gebührentafel in den Rechtsvorschriften der Stadt Kapfenberg. Dieses Entgelt ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf ein Konto der Stadtgemeinde Kapfenberg zu überweisen.

§ 10 · Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die benützten Grundstücke wieder in den vorherigen Zustand gebracht und auch ordentlich gereinigt werden. Zur Sicherstellung dieser auferlegten Verpflichtung hat der Veranstalter zusammen mit dem Benützungsentgelt einen Betrag von € 500,-- an die Stadtgemeinde zu überweisen, der ihm nach ordnungsgemäßer Erfüllung wieder zurückerstattet wird.

§ 11 · Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage, das ist der 11.10.1985, in Kraft (GR-Beschluss vom 12.09.1985). Anpassung an die neue Organisationsstruktur mit 01.04.2011 (GRB vom 31.03.2011)

Für den Gemeinderat: der Bürgermeister:

Fekete eh.